



Federation of European Explosives Manufacturers



Mit Unterstützung der:

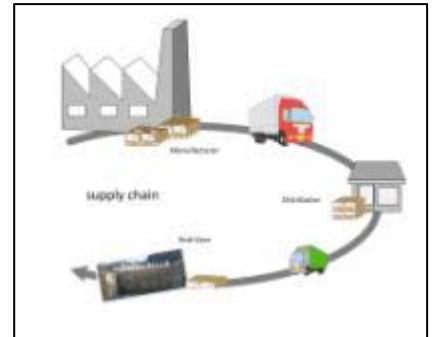


Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Anleitung für Endkundenⁱ

Warum?

- Die Richtlinie 2008/43/EG des Rates vom 4. April 2008, gemäß der Richtlinie 93/15/EWG und geändert durch die Richtlinie [2012/4/EG](#), führt ein harmonisiertes System zur eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Explosivstoffen für zivile Zwecke ein:
 - Um den sicheren Verkehr von Explosivstoffen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu gewährleisten, müssen Unternehmen des Explosivstoffsektors ein System für die Verfolgung von Sprengstoffen besitzen, um in der Lage zu sein, diejenigen, die den Sprengstoff besitzen, jederzeit identifizieren zu können.



Wer?

- Endverbraucher ist das jeweilige letzte Unternehmen, das die Explosivstoffe in Besitz oder Verwahrung nimmt, um z.B. Vorort Sprengungen durchzuführen. In manchen Fällen können dies Subunternehmer sein, die die Sprengungen durchführen.
- Diejenigen, die für den Endlagerplatz vor der Nutzung zuständig sind, sind verpflichtet, den Verbleib des Sprengstoffes vom Zeitpunkt der Inbesitznahme bis zu seiner Nutzung lückenlos zu dokumentieren.
- Es sollte jedoch normalerweise nicht notwendig sein, diese Information auf individuelle Personen bezogen zu dokumentieren, wie z.B. den einzelnen Sprengberechtigten, der den Sprengstoff erhalten hat.



Wann?

- Die Umsetzungsfrist ist der **5. April 2015**. Ab diesem Zeitpunkt muss jeder Anwender ein angemessenes System installiert haben.
- An jedem Standort vorhandene Sprengstoffe müssen nach den Bestimmungen der Richtlinie gekennzeichnet sein, identifiziert und kontrolliert werden, um jede Verletzung der Gesetze und rechtliche Verantwortung zu vermeiden.
- Sollte ein System zur Zurückverfolgung und Identifikation von

5 April 2015

Sprengstoffen zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden sein, können die zuständigen Behörden die Lieferung von Sprengstoff unterbinden, was wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Betriebes haben würde.

- Es wird dringend empfohlen, bereits bis September 2014 diese Anpassung vorzunehmen (d.h. Geräte bestellen, die Implementierung des Systems vornehmen, die Materialien testen und die Anwender im Umgang schulen).



Wie?

- Aktionen

- Installieren Sie ein System zur Erfassung von Daten in Bezug auf Explosivstoffe einschließlich ihrer eindeutigen Identifizierung über die gesamte Lieferkette und den Lebenszyklus.
 - Das System kann elektronisch oder manuell sein.
 - Dokumentieren Sie alle Identifizierungen von Sprengstoffen (Identifikationscodes) zusammen mit allen relevanten Informationen einschließlich der Art des Sprengstoffes, das Unternehmen oder die Person, der sie anvertraut wurden.
- Notieren Sie sich den Standort der einzelnen Sprengstoffe, während der Sprengstoff in ihrem Besitz oder Gewahrsam ist, bis er verwendet wird.
 - Nach dem Gesetz muss jeder Anwender ein Verfahren anwenden, um zu gewährleisten, dass es zwischen dem Empfang des Sprengstoffes und seiner Verwendung keine Lücke in der Rückverfolgbarkeit und Identifizierung gibt.
 - Vergessen Sie nie, dass das Unternehmen (vom CEO bis zum Arbeiter vor Ort) zur Verantwortung gezogen wird, wenn Sprengstoff gestohlen wird.
 - Während der verschiedenen Prozedere des Inempfangnehmens, der Verwendung des Sprengstoffs sowie der Lagerung vor Ort, die gekoppelte oder getrennte Aktivitäten sein können, muss das ausgewählte Verfahren dem Lieferanten zwecks Datenprozessmanagement deutlich mitgeteilt werden.
- Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihr Datenerfassungssystem, um Effizienz und Qualität der aufgezeichneten Daten sicherzustellen.
- Schützen Sie die gesammelten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung.
- Sichern und lagern Sie die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Ende des Lebenszyklus (Verbrauch) des Sprengstoffes, auch dann, wenn das Unternehmen seinen Betrieb eingestellt.
- Seien Sie bereit, die zuständigen Behörden auf deren Anfrage hin über den Herkunft und die Verbringung der einzelnen Sprengstoffe zu informieren (24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, 10 Jahre).
- Stellen Sie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Namen und die Kontaktdaten einer Person zur Verfügung, die in der Lage ist, die beschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen.



- Geräte

- Es ist wichtig zu erwähnen, dass der Endbenutzer einen System-Anbieter wählen sollte, der zusätzlich auch Schulungen für die ausgewählten mobilen Geräte anbieten kann.
- Elektronische Geräte müssen in der Bezeichnung des Produktes und für den Binnenmarkt harmonisiert sein und EU- sowie nationalem Recht entsprechen .



Was?

- Je nach Einsatz der Sprengstoffe vor Ort kann die Informationsmenge sehr hoch sein. Anwender müssen entscheiden, ob ein DV-System in Bezug auf Zeitersparnis beim Erfassen und Speicherung von Daten, sowie die jederzeitige Auskunftspflicht der zuständigen Behörden vorteilhaft ist.
- Das Betreiben einer Software und Nutzung von Hardware-Lesegeräten könnte den Umgang mit großen Datenmengen erleichtern. Für Endbenutzer mit einer kleinen Menge Sprengstoff im Jahr könnte eine manuelle Datensammlung und Dokumentation ausreichen.
- Die Mitgliedstaaten erlassen nationale Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie und stellen sicher, dass diese Regeln durchgesetzt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- Betroffenen-Unternehmen wird dringend empfohlen, ein internes Prozedere festzulegen, um die eine Kontrolle der gesamten Lieferkette für die Sprengstoffe und für relevante betriebliche Informationen, einschließlich Namen und Verantwortlichkeit der Personen zu gewährleisten



Wenn - unerwartete Probleme beim Identifizieren auftreten?

- Kontaktieren Sie den unmittelbaren Sprengstofflieferanten, um eine Rücklieferung zu erreichen
- Kontaktieren Sie den IT-Anbieter der Software und Hardware
- Informieren Sie die zuständigen Behörden
-

Weitere Informationen: Frage und Antwort Dokument bei <http://www.explosives-for-civil-uses.eu>

Verordnung: [Ein System zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke](#), wie verabschiedet in der Richtlinie 2008/43/EG des Rates vom 4. April 2008, gemäß der Richtlinie 93/15 /EWG, geändert durch die Richtlinie 2012/4 /EU.

Website:

Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/specific-chemicals/explosives> (Dokumente sind in 23 Sprachen übersetzt)

Sprengstoffe für zivile Zwecke Task Force: <http://www.explosives-for-civil-uses.eu>

i

Explosives for civil uses Task Force: CEMBUREAU – European Cement Association, Deutscher Sprengverband e.V. – German Blasting Association, EFEE – European Federation of Explosives Engineers, EURACOAL – European Association for Coal and Lignite, EUROGYPSUM – European Gypsum Industry, EUROMINES – European Association of Mining Industries, Metal Ores & Industrial Minerals, FEEM – European Federation of Explosives Manufacturers, IMA-Europe – European Association of Industrial Minerals, TTE-Europe GmbH, UEPG – European Aggregates Association (chair), with the support of the European Commission